



## INFORMATION

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren

### **Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge im Bereich der Feuerwehr Qualifikationsanforderungen an den Ausbilder**

Von der Fachgruppe „Forsten“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) wurde federführend die Informationsschrift zur Motorsägenausbildung für Anwender außerhalb der Forst erarbeitet. Im Vordergrund stand dabei, die Inhalte der Ausbildung für die verschiedenen Einsatzgebiete zu benennen. Durch den modulartigen Aufbau kann den Anforderungen des jeweiligen Einsatzgebietes entsprochen und damit die Sicherheit bei der späteren Arbeit mit der Motorsäge erhöht werden.

Den **Ausbildern** kommt bei der Vermittlung des Wissens und der erforderlichen Fertigkeiten gemäß der gewählten Module eine besondere Bedeutung zu. Die in Abschnitt 4 der GUV-I 8624 „Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge“ benannten „Forstwirtschaftmeister“ erfüllen auf grund ihrer erworbenen beruflichen Qualifikation die gestellten Anforderungen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es sich hier lediglich um eine **beispielhafte** Nennung handelt. In der GUV-I 8624 wurde bewusst im Abschnitt 4 eine offene Formulierung gewählt, um auch die Möglichkeit der Ausbildung von Motorsägenführern **durch eigene Mitarbeiter, die die Funktion des Ausbilders** übernehmen, zu ermöglichen. Diese müssen nicht zwingend die berufliche Qualifikation eines Forstwirtschaftsmeisters haben. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ergeben sich aus Sicht der Fachgruppe Forsten und des Bayerischen GUVV folgende Anforderungen an den Ausbilder:

- Der Ausbilder muss über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Motorsägenarbeit verfügen.
- Der Ausbilder muss die in den Modulen vorgegebenen Ausbildungsinhalte und Fertigkeiten vermitteln können.

Der Unternehmer, respektive die Gemeinde bzw. der Leiter der Feuerwehr, trägt bei der Ausbildung die Verantwortung für folgende Punkte:

- Der Unternehmer muss die zu stellenden Qualifikationsanforderungen an den Ausbilder unter Beachtung des Ausbildungsumfanges bzw. der gewählten Module nach eigenem Ermessen ermitteln und prüfen, ob der zur Verfügung stehende Mitarbeiter die Qualifikationsanforderungen erfüllt. Die Verantwortung für das Ergebnis und die getroffene Wahl trägt der Unternehmer.
- Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die in den Modulen benannten Ausbildungsinhalte den Auszubildenden vermittelt werden und diese nach abgeschlossener Ausbildung über ausreichende Kenntnisse für eine sichere Arbeit mit der Motorsäge verfügen.

Angehörige anderer Berufe, wie **zum Beispiel** Landwirtschafts- oder Gärtnermeister können mit der Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge – beauftragt werden, wenn die gestellten Qualifikationsanforderungen von diesen erfüllt werden. Um die Ausbildung im eigenen Unternehmen durchführen zu können, müssen darüber hinaus die materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Ausbildung vorhanden sein. Neben den Motorsägen, den Werkzeugen und der persönlichen Schutzausrüstung für die Motorsägenarbeit müssen eine ausreichende Zahl Objekte zum praktischen Üben der Schnitttechniken, Beurteilung der Spannungsverhältnisse im Holz usw. vorhanden sein.